



Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass für die vom Verkehr der Landesstraßen ausgehenden Immissionen von der Straßenbauverwaltung und der Stadt Overath keine Schutzmaßnahmen vorgesehen werden können.
2. Voraussetzung für die Bebauung im Geltungsbereich dieser Satzung sind weitergehende Bestimmungen, deren Inhalt in einem Textteil, der Bestandteil der Satzung ist, im Einzelnen geregelt ist.



Festgelegte Gebietsgrenze des zur Bebauung vorgesehenen Außenbereichs Overath-Brombach, Melessen/Ufermühle gemäß § 1 der Satzung vom 10.11.1999, Maßstab 1: 2.500

Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss zum Erlass dieser Satzung durch den Bau- und Planungsausschuss erfolgte am 20.04.1999.

Overath, den 10.11.1999

Lanck
Bürgermeister

Ratsmitglied

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB erfolgte gemäß öffentlicher Bekanntmachung am 03.06.1999 in der Zeit vom 14.06.1999 bis 16.07.1999.

Overath, den 10.11.1999

Lanck
Bürgermeister

Bürgermeister

Den Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 21.05.1999 gemäß § 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Overath, den 10.11.1999

Lanck
Bürgermeister

Ratsmitglied

Diese Außenbereichssatzung ist gemäß § 35 Abs. 6 BauGB vom Stadtrat in der Sitzung am 10.11.1999 als Satzung beschlossen worden.

Overath, den 10.11.1999

Lanck
Bürgermeister

Ratsmitglied

Diese Außenbereichssatzung wurde gemäß § 35 Abs. 6 BauGB am 23.02.2000 *geändert*. Zu dieser Außenbereichssatzung gehört die Verfügung vom 23.2.2000, Az.: 35.2.94 - 77-57.99

Köln, den 23.2.2000


Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Wipperfurth

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Bezirksregierung Köln bzw. die Mitteilung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie die Mitteilung, dass die Außenbereichssatzung mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereithalten wird, ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 16.3.2000 erfolgt.

Overath, den 16.3.2000

Lanck
Bürgermeister

Ratsmitglied